

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Sebastian Lechner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Messtechnische Grundlagen für die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Flächen in die „roten Gebiete“ im Rahmen der Düngeverordnung

Anfrage des Abgeordneten Sebastian Lechner (CDU), eingegangen am 12.11.2019 - Drs. 18/5097 an die Staatskanzlei übersandt am 14.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 17.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Ausweisung von „roten Gebieten“ im Entwurf der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und Phosphat unter Einbeziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen stellt die niedersächsische Landwirtschaft vor Herausforderungen und hat bei vielen bäuerlichen Familienbetrieben Sorgen um ihre wirtschaftliche Existenz ausgelöst.

1. Nach welchen genauen Kriterien wurden die „roten Gebiete“ bestimmt, besonders unter dem Aspekt, dass diese Gebiete größer sind als das Einzugsgebiet der herangezogenen Messstellen?

Die Düngeverordnung (DüV) gibt vor, wie die Ausweisung zu erfolgen hat. Im ersten Schritt sind die Grundwasserkörper (GWK), die gemäß der Grundwasserverordnung (GrwV) als „GWK im schlechten chemischen Zustand aufgrund der Nitratbelastung“ ermittelt worden sind, heranzuziehen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV). Es wird also an eine Bewertung angeknüpft, die auf Grundlage des Wasserrechts gemäß den Rahmenbedingungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der EG-Grundwasserrichtlinie erstellt worden ist.

Die Düngeverordnung des Bundes legt es ins Ermessen der Bundesländer, ob Bereiche von Grundwasserkörpern, in denen bestimmte Messergebnisse unterschritten wurden, aus der Gebietskulisse herausgenommen werden. Dafür gelten allerdings strenge Regeln (Binnendifferenzierung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 DüV).

Für eine Herausnahme müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine Messstelle weist mehr als 50 mg/l Nitrat auf und
- keine Messstelle weist mehr als 37,5 mg/l Nitrat mit steigendem Trend auf.

Der Bundesverordnungsgeber hat die Ermächtigung zur Binnendifferenzierung ausdrücklich auf Gebiete, die diese Kriterien erfüllen, beschränkt. Somit wurden alle Teilflächen, in denen im Rahmen der Bewertung nach Grundwasserverordnung keine Überschreitung von 50 mg/l an einer Messstelle und kein steigender Trend an einer Messstelle oberhalb von 37,5 mg/l festgestellt wurden, aus den als nitratbelastet gemeldeten GWK herausgeschnitten.

Im dritten Schritt wurde diese fachlich-wasserwirtschaftliche Kulisse mit den Feldblöcken des InVeKos-Systems verschnitten.

2. Aus welchen Jahren stammen die maßgeblichen Messwerte für die Binnendifferenzierung, und ist ein bestimmter Messzeitraum vorgeschrieben? Wenn nein, aus welchem Grund werden die aktuellsten Werte aus 2018/2019 nicht berücksichtigt?

Gegenüber der EU muss der Bund gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) alle sechs Jahre berichten, wie der Zustand des Grundwassers ist - erstmals im Jahr 2009.

Nach der Vorgabe in § 13 Abs. 2 Satz 1 DüV müssen derzeit im ersten Schritt der Gebietsabgrenzung diejenigen Grundwasserkörper herangezogen werden, für die im Bewirtschaftungsplan 2015 eine kritische Nitratbelastung ermittelt wurde. Maßgeblich für die Bewertung sind demnach die Jahresmittelwerte der Nitratkonzentrationen aus dem Jahr 2013. Für die nächste Bewertung 2021 werden die Messwerte aus 2019 zugrunde gelegt. Dieses fachliche Bewertungssystem, hinsichtlich der Nitratkulisse an die Grundwasserkörper des Wasserrechts anzuknüpfen, wurde auch bei der Binnendifferenzierung fortgeführt.

3. Welche hydrogeologischen Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine einzelne Gewässerprobe mit Überschreitung von 50 mg/l Nitrat auch Gebiete betrifft, die teilweise über 30 km entfernt liegen und bis zu mehreren zehntausend Hektar betragen können?

Für die Frage, ob eine einzelne Fläche in der Gebietskulisse liegt, ist letztlich maßgeblich, ob sie sich in einer Teilfläche befindet, die ihrerseits - entsprechend dem bei Frage 1 genannten Konzept - in einem „roten Grundwasserkörper“ liegt und nicht bei der Binnendifferenzierung ausgegrenzt wurde. Aufgrund der von § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 3 DüV vorgegebenen Regeln kommt es nicht darauf an, ob und wo in einer Teilfläche gegebenenfalls auch unbedenkliche Messwerte festgestellt wurden. Die Teilfläche ist einheitlich zu behandeln.

4. Aus welchen Gründen werden Grundwasserproben von Teilflächen mit einem Nitratwert von unter 5 mg/l nicht berücksichtigt, wenn in einer Entfernung von 20, 30 oder 40 km eine einzige Probe den Normwert überschreitet?

§ 13 Abs. 2 Satz 3 DüV gibt vor, welche Bereiche von Grundwasserkörpern aus der Gebietskulisse herausgenommen werden können, siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3.

5. Gibt es rechtliche Gründe, die gegen eine kleinräumigere Bestimmung der Teilflächen sprechen, um mehr Messwerte für die Binnendifferenzierung einzubeziehen? Falls nicht, unter welchen Bedingungen wäre eine Verkleinerung der Teilflächen denkbar?

Die Unterteilung der Grundwasserkörper in Teilräume mit hydrologisch ähnlichen Eigenschaften ist die kleinräumigste Unterteilung, die für die Erhebung eines repräsentativen Überblicks wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Nach der WRRL, die die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Düngeverordnung vorgibt, ist für die Aufgabenstellungen der Wasserwirtschaft keine kleinräumigere Differenzierung möglich.

Bei der Anwendung der Düngeverordnung wurde geprüft, ob eine handhabbare und rechtlich belastbare Alternative zu den Teilräumen des Wasserrechts infrage kommt. Eine andere belastbare Alternative kam nicht infrage.

6. Welche Methoden wurden bei der Messung der potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser angewandt, und wurden die verbesserten Datengrundlagen nach 2015 berücksichtigt? Wenn nein, aus welchen Gründen?

Eine Berücksichtigung der potenziellen Sickerwasserkonzentration erfolgt ausschließlich im Rahmen der Bewertung der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie. Die Methodik der Berechnung der potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser ist unter nachfolgendem Link dargestellt: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/project/cm3/Erlaeuterungstexte/Methodik_Basis_Emissionsmonitoring_LBEG.pdf.

Auf Basis der als im schlechten Zustand bewerteten Grundwasserkörper erfolgt in einem zweiten Schritt die Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete nach Düngeverordnung durch Herausnahme derjenigen Teilräume aus diesen Grundwasserkörpern, in denen keine Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde. Die Regelungen der Düngeverordnung lassen bei diesem Schritt keine Berücksichtigung der Sickerwasserkonzentration zu.

7. Besteht die Möglichkeit, dass das Land die Intervalle der Überprüfung des Grundwassers über den vorgeschriebenen Turnus hinaus freiwillig erhöht, um z. B. die Binnendifferenzierung anzupassen? Wenn nein, aus welchen Gründen?

Die Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper nach § 7 der Grundwasserverordnung erfolgt gemäß den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie alle sechs Jahre (vgl. §§ 83, 84 WHG). Turnusgemäß ist bis Ende 2021 eine überarbeitete wasserrechtliche Bewertung aller GWK zu erstellen.

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 18.11.2019 zur Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragt, im Rahmen der Änderung/Novellierung der Düngeverordnung auf Bundesebene zu prüfen, ob ausschließlich Emissionskriterien (die ermittelte potenzielle Nitratsickerwasserkonzentration) auf Gemeindeebene zur Abgrenzung der Gebietskulisse Grundwasser herangezogen werden können.

8. Wie hoch ist der Anteil der Teilflächen in den „roten Gebieten“, bei denen für die Überschreitung des Nitratgehalts nur eins von drei Kriterien erfüllt war, und welche Gebiete sind das?

Für 52 von 93 Teilflächen war im Rahmen der Bewertung nach Grundwasserverordnung nur eines von drei Kriterien erfüllt; die Lage der Flächen ist der **Abbildung 1** zu entnehmen.

9. Für welche Teilflächen der „roten Gebiete“ musste eine Expertenbewertung herangezogen werden, da die Messergebnisse nicht mindestens zwei der drei vorgeschriebenen Kriterien erfüllten?

Für 52 von 93 Teilflächen trifft dies zu; die Lage der Flächen ist der **Abbildung 1** zu entnehmen.

Eine Liste der Teilflächen ist in **Tabelle 1** angefügt.

10. In welcher Form wurden die Daten der Experten zur Zustandsbewertung dokumentiert, und sind die Dokumentationen für die betroffenen Landwirte zugänglich? Wenn nein, aus welchen Gründen?

Die Bewertung des Grundwasserzustands nach WRRL 2015 ist in Form eines Gis-Projektes dokumentiert, das alle Ergebnisse der Prüfschritte enthält. Das Ergebnis des Prüfschrittes 3 ist die Expertenbeurteilung (Expert Judgement) auf Grundlage der vorliegenden aktuellen Informationen (hier: 2014) unter Berücksichtigung weiterer Messstellen, Erschwernisse in der Trinkwassergewinnung, der potenziellen Nitratsickerwasser-Konzentration (des LBEG) usw. und in Abstimmung mit den Erkenntnissen der örtlichen Betriebsstellen des NLWKN. Diese Zwischenergebnisse werden insbesondere wegen des großen Datenumfanges nicht explizit zentral zusammengeführt, das Endergebnis ist aber zugänglich.

Abbildung 1: Lage der 52 Teilflächen mit Expertenbewertung

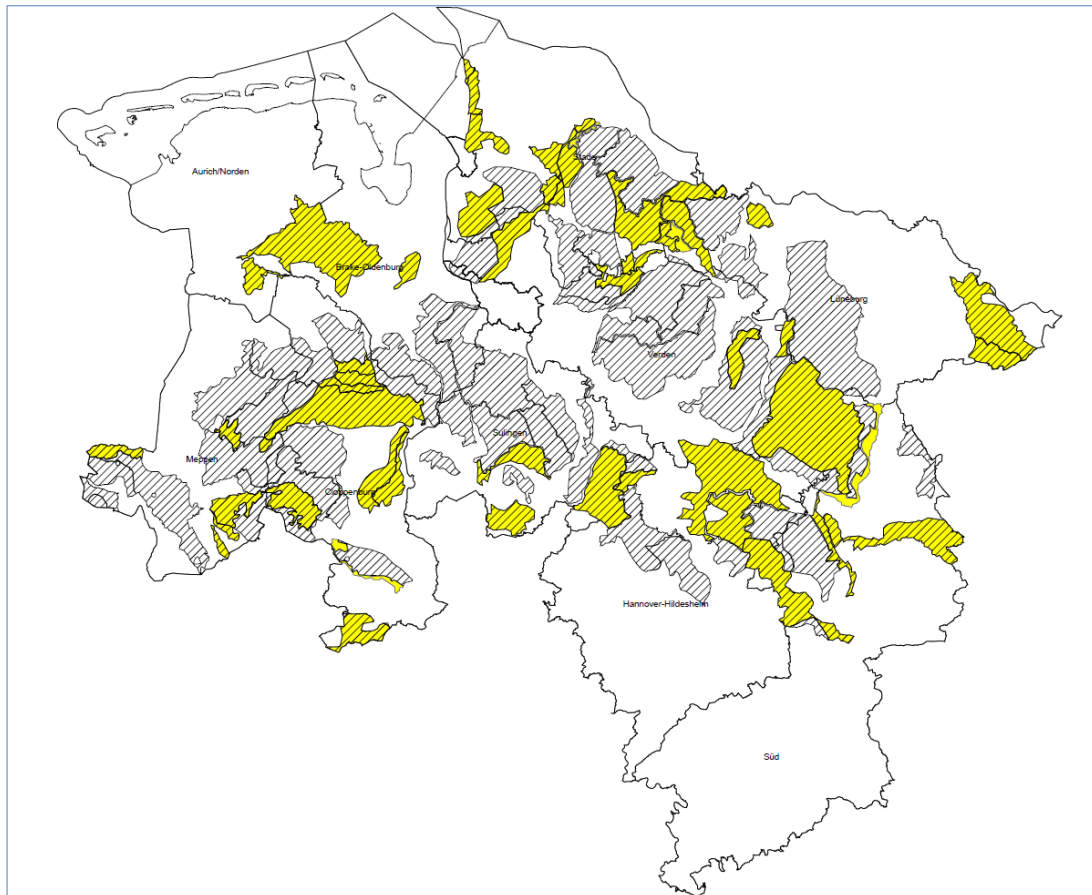


Tabelle 1: Liste der 52 Teilflächen mit Expertenbewertung

GWK	ID_GWK	TEILRAUM	ID_GWK_TF
Leine Lockergestein links	NI08_16	Nienburg-Neustädter Geest	01514NI08_16
Örtze Lockergestein links	NI07_02	Lüneburger Geest Ost	01523NI07_02
Wietze/Fuhse Festgestein	NI07_13	Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde	05120NI07_13
Grenzaa	928_28	Ems-Vechte-Niederung	928_28/1
Plantlünner Sandebene (Mitte)	NI01_01	Lingener Höhe	NI01_01/1
Plantlünner Sandebene (Mitte)	NI01_01	Ems-Vechte-Niederung 1	NI01_01/3
Große Aa	NI01_02	Lingener Höhe	NI01_02/1
Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold)	NI01_15	Niederung der oberen Ems und der oberen Lippe, Quart.,r/Terti.,	NI01_15/1
Leda-Jümme Lockergestein rechts	NI02_01	Cloppenburger Geest 1	NI02_01/1
Leda-Jümme Lockergestein rechts	NI02_01	Ostfriesisch-Oldenburgische Geest	NI02_01/4
Leda-Jümme Lockergestein rechts	NI02_01	Cloppenburger Geest 2	NI02_01/9
Leda-Jümme Lockergestein links	NI02_02	Hunte-Leda-Moorniederung / Ostfriesische Marsch	NI02_02/4
Leda-Jümme Lockergestein links	NI02_02	Cloppenburger Geest	NI02_02/6
Hase Lockergestein rechts	NI02_04	Dammer Berge	NI02_04/1
Hase Lockergestein rechts	NI02_04	Cloppenburger Geest	NI02_04/4
Hase Lockergestein rechts	NI02_04	Ems-Vechte-Niederung	NI02_04/7
Hase rechts Festgestein	NI02_05	Hase-Else-Werre-Talau, Quart.,r/Terti.,r	NI02_05/2
Hase links Lockergestein	NI02_08	Cloppenburger Geest	NI02_08/4
Wümme Lockergestein rechts	NI05_01	Bederkesaer Geest	NI05_01/11
Wümme Lockergestein rechts	NI05_01	Wümme Niederung 3	NI05_01/7
Mittlere Weser Lockergestein rechts	NI05_03	Nienburg-Neust.,dter Geest	NI05_03/1
Große Aue Lockergestein rechts	NI05_12	Diepenauer Geest	NI05_12/4
Große Aue Lockergestein links	NI05_13	Diepenauer Moorniederung 1	NI05_13/3
Untere Weser Lockergestein rechts	NI06_01	Bederkesaer Geest 7	NI06_01/3
Untere Weser Lockergestein rechts	NI06_01	Bederkesaer Geest 2	NI06_01/4
Untere Weser Lockergestein rechts	NI06_01	Bederkesaer Geest 5	NI06_01/8
Untere Weser Lockergestein rechts	NI06_01	Bederkesaer Geest 6	NI06_01/9
Hunte Lockergestein links	NI06_05	Dammer Berge	NI06_05/10
Hunte Lockergestein links	NI06_05	Unterweser Marsch 2	NI06_05/2
Örtze Lockergestein rechts	NI07_01	Lüneburger Geest West 1	NI07_01/2
Ise Lockergestein rechts	NI07_03	Mittelweser-Aller-Leine Niederung	NI07_03/1
Obere Aller mesozoisches Festgestein links	NI07_06	Wolffburger Hügelland und Lappwald / Schönebeck-Weferlinger T	NI07_06/1
Oker Lockergestein links	NI07_11	Mittelweser-Aller-Leine Niederung	NI07_11/1
Oker Lockergestein rechts	NI07_12	Papenteicher Geest	NI07_12/2
Wietze/Fuhse Lockergestein	NI07_16	Mittelweser-Aller-Leine-Niederung	NI07_16/2
Wietze/Fuhse Lockergestein	NI07_16	Burgdorfer Geest 2	NI07_16/3
Jeetzel Lockergestein rechts	NI10_01	Elbe Niederung	NI10_01/1
Jeetzel Lockergestein rechts	NI10_01	Altmark mit Colbitz-Letzlinger Heide	NI10_01/3
Oste Lockergestein rechts	NI11_06	Zevener Geest 2	NI11_06/3
Oste Lockergestein rechts	NI11_06	Wümme Niederung	NI11_06/4
Oste Lockergestein rechts	NI11_06	Zevener Geest / Lüneburger Geest West	NI11_06/5
Oste Lockergestein links	NI11_07	Bederkesaer Geest 3 - Hochgebiet	NI11_07/10
Oste Lockergestein links	NI11_07	Hamme Moorniederung 2	NI11_07/11
Oste Lockergestein links	NI11_07	Wümme Niederung 3	NI11_07/15
Oste Lockergestein links	NI11_07	Bederkesaer Geest 1 - Hochgebiet	NI11_07/2
Oste Lockergestein links	NI11_07	Zevener Geest 4 - Transitgebiet	NI11_07/20
Oste Lockergestein links	NI11_07	Elbmarsch 2	NI11_07/3
Oste Lockergestein links	NI11_07	Bederkesaer Geest 2 - Hochgebiet	NI11_07/5
Oste Lockergestein links	NI11_07	Bederkesaer Geest 4 - Hochgebiet	NI11_07/9
Este-Seeve Lockergestein	NI11_03	Lüneburger Geest West 1	NI11_03/4
Este-Seeve Lockergestein	NI11_03	Lüneburger Geest West / Zevener Geest 1	NI11_03/3
Este-Seeve Lockergestein	NI11_03	Lüneburger Geest West / Zevener Geest 2	NI11_03/6

(Verteilt am 18.12.2019)